

es begrüßend, dass in der Schlusserklärung der vierten Überprüfungskonferenz²⁷⁰ erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

erfreut über den erfolgreichen Ausgang der sechsten Überprüfungskonferenz, auf der erstmals seit zehn Jahren wieder ein Schlussdokument²⁷¹ verabschiedet wurde²⁷², im Konsens die Wirkungsweise des Übereinkommens Artikel für Artikel überprüft wurde und Beschlüsse über die Kontinuität der außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Tagungen der Sachverständigen und Vertragsstaaten gefasst wurden,

unter Hinweis auf den auf der sechsten Überprüfungskonferenz gefassten Beschluss, ab 2007 bis zur spätestens Ende 2011 abzuhaltenden siebenten Überprüfungskonferenz jährlich vier einwöchige Tagungen der Vertragsstaaten sowie eine einwöchige Sachverständigentagung zur Vorbereitung jeder Tagung der Vertragsstaaten abzuhalten²⁷³,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen²⁶⁸, fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, erneut auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen;

2. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlusserklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens²⁶⁹ vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der sechsten Überprüfungskonferenz, in Anbetracht dessen, wie wichtig die Gewährung administrativer Unterstützung für die von der Überprüfungskonferenz vereinbarten Tagungen sowie die umfassende Durchführung und weltweite Geltung des Übereinkommens und der Austausch vertrauensbildender Maßnahmen sind, eine Gruppe für die Unterstützung der Durchführung einzusetzen, die für den Zeitraum von 2007-2011 von den Vertragsstaaten finanziert wird²⁷⁴ und innerhalb des von der Überprüfungskonferenz festgelegten Rahmens tätig wird;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die sechste Überprüfungskonferenz mehrere Maßnahmen zur Aktualisierung des Mechanismus für die Übermittlung von Informationen im Rahmen der vertrauensbildenden Maßnahmen vereinbart hat;

5. *erinnert* an die auf der sechsten Überprüfungskonferenz gefassten Beschlüsse²⁷⁵ und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, sich an ihrer Umsetzung zu beteiligen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrreregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen bereitzustellen, namentlich jede erforderliche Unterstützung für die jährlichen Tagungen der Vertragsstaaten und die Sachverständigentagungen;

7. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/216

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/392, Ziff. 25)²⁷⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago

²⁷⁰ BWC/CONF.IV/9, Teil II.

²⁷¹ BWC/CONF.VI/6.

²⁷² Die vorhergehende vollständige Überprüfung wurde auf der vierten Überprüfungskonferenz 1996 vorgenommen.

²⁷³ BWC/CONF.VI/6, Teil III, Ziff. 7.

²⁷⁴ Ebd., Teil III, Ziff. 5 und 6.

²⁷⁵ Ebd., Teil III, Ziff. 1 und 7.

²⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Barbados, Dominica und Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

go, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Australien, Japan, Kanada, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

62/216. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998, 54/55 B vom 1. Dezember 1999, 55/34 D vom 20. November 2000, 56/25 D vom 29. November 2001, 57/91 vom 22. November 2002, 58/61 vom 8. Dezember 2003, 59/101 vom 3. Dezember 2004, 60/86 vom 8. Dezember 2005 und 61/93 vom 6. Dezember 2006,

im Bewusstsein der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum dabei spielen kann, vertrauensbildende und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen auf regionaler Ebene zu fördern und so zum Fortschritt auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung beizutragen,

unter Berücksichtigung dessen, dass zur Steigerung der Wirksamkeit eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union, insbesondere seinen Institutionen auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Sicherheit, sowie mit den zuständigen Organen und Programmen der Vereinten Nationen in Afrika hergestellt werden muss,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷⁷, in dem er feststellt, dass die Fähigkeit des Regionalzentrums, sein Mandat zu erfüllen, nach wie vor durch den

Mangel an Finanzmitteln, insbesondere Basismitteln, beeinträchtigt wird,

zutiefst besorgt darüber, dass die freiwilligen Beiträge, wie im Bericht des Generalsekretärs festgestellt, weiter zurückgehen und für das Regionalzentrum nach wie vor nicht ausreichen, um sein Mandat wirksam und effizient erfüllen zu können, und dass keine zuverlässige Finanzierungsquelle in Aussicht ist, die die Fortdauer seiner Tätigkeit sicherstellen würde,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 60/86 den Generalsekretär ersuchte, im Rahmen der vorhandenen Mittel einen Konsultationsmechanismus der interessierten Staaten, insbesondere afrikanischer Staaten, zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums einzurichten,

1. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Konsultationsmechanismus zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika seine Arbeit abgeschlossen und konkrete Empfehlungen zum künftigen Arbeitsprogramm sowie zur Personalausstattung und Finanzierung des Zentrums unterbreitet hat²⁷⁸;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Empfehlungen des Konsultationsmechanismus zum künftigen Arbeitsprogramm sowie zur Personalausstattung und Finanzierung des Regionalzentrums;

3. *bittet* das Regionalzentrum, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Finanzmitteln seine Tätigkeit an den in den Empfehlungen des Konsultationsmechanismus benannten Prioritäten auszurichten;

4. *empfiehlt*, drei aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzierende Stellen (eine Stelle des Höheren Dienstes auf der Rangstufe P-3 und zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen)) zu schaffen und in die Struktur des Regionalzentrums einzugliedern, wie vom Konsultationsmechanismus empfohlen;

5. *empfiehlt außerdem*, die Betriebskosten des Regionalzentrums aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzieren;

6. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Programme und Aktivitäten des Regionalzentrums gestärkt werden und ihre Durchführung erleichtert wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung, zu erleichtern und auch künftig Hilfe zur Stabilisierung der Finanzlage des Zentrums zu gewähren;

²⁷⁷ A/62/140.

²⁷⁸ Siehe A/62/167.

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.